

Grundlagenstudie Verbundintegration Allgäu

Bieterinformation Nr. 1

Ein Bieter hat folgende Frage gestellt, deren Beantwortung von Interesse für alle Bieter sein könnte:

Frage Nr. 1: Auf Seite X der Leistungsbeschreibung heißt es unter Punkt 3.1.:
Soweit Verkehrserhebungen zur Beantwortung der Fragen der AP 2 und 3 nötig sind, sind diese Sache des AN. Der AN stellt mit der Art und dem Umfang der Erhebungen sicher, dass die Erhebungsdaten und das Erhebungsverfahren durch die von einer etwaigen Verbundintegration betroffenen Verkehrsunternehmen als Basis für eine spätere, zeitnahe Verhandlung über eine Einnahmeverteilung nach Frage 3 im AP 3 im möglichen Verbundraum akzeptiert werden.

Die Verpflichtung des AN sicherzustellen, dass ALLE von einer möglichen Verbundintegration betroffenen Verkehrsunternehmen die Erhebungsdaten und angewendeten Erhebungsverfahren vollumfänglich akzeptieren müssen, führt zu einem unkalkulierbaren Risiko für den AN. Da die Ausschreibung keine objektiv messbaren Qualitätskriterien an das Verfahren und die zu erhebenden Daten stellt, kann bereits ein einzelnes Verkehrsunternehmen durch Verweigerung seiner Zustimmung ohne Angabe von Gründen die Auftragserfüllung verhindern.

Antwort Nr. 2: Im Zuge der Erarbeitung der Einnahmeverteilung ist es Aufgabe des AN, das Erhebungsdesign so lange mit allen betroffenen Verkehrsunternehmen abzustimmen, bis diese das Design insofern akzeptieren, dass die Erhebungsergebnisse später ohne weitere Zwischenschritte als Grundlage für eine Einnahmeverteilungsvereinbarung verwendet werden können und die Verkehrsunternehmen die Datenqualität nicht anzweifeln.

Die Leistung gilt dann als erbracht, wenn der AN alle ihm zumutbaren Bemühungen zur Akzeptanz der Ergebnisse beim Verkehrsunternehmen angestellt hat.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne Unternehmen die Zustimmung möglicherweise trotzdem verweigern.